Urkunde des Notars

Dr. Ulrich Sostmann
in Velbert

Ausfertigung

Nachstehende mit der Urschrift wörtlich übereinstimmende Ausfertigung wird hiermit der Firma SKFM Velbert –Gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung–, Velbert, erteilt.

Velbert, den 17. November 2005

Notarassessorin
als amtlich bestellte Vertreterin
des Notars Dr. Ulrich Sostmann

UR. Nr. 1794 für 2005

Verhandelt in Velbert am 14. November 2005

Vor dem unterzeichneten

Dr. Ulrich Sostmann

Notar mit dem Amtssitz in Velbert

erschienen:

1. Herr Robert Groß, geboren am 8. März 1939, wohnhaft Beerenbusch 23, 42549 Velbert,
2. Herr Michael Quandt, geboren am 16. Mai 1959, wohnhaft Beethovenstraße 3, 42553 Velbert,

hier handelnd als vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des SKFM - Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert e.V., -eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Velbert VR 701-, Postanschrift: Grünstr. 3, 42551 Velbert.

Der Erschienene zu 1. ist dem Notar von Person bekannt. Der Erschienene zu 2. wies sich dem Notar gegenüber aus durch Vorlage seines Personalausweises.

Die Erschienenen erklärten, handelnd wie angegeben:

Der von uns vertretene Verein –nachstehend kurz „SKFM Velbert e.V. genannt- errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

SKFM Velbert – Gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft
mit beschränkter Haftung

mit dem Sitz in Velbert.

Für diese Gesellschaft stellen wir den aus der Anlage ersichtlichen Gesellschaftsvertrag fest.

Die Erschienenen erklärten auf die entsprechende Frage des Notars, dass der von ihnen vertretene Verein bei den in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen für eigene Rechnung handelt.

Der Notar wird beauftragt, eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde der zuständigen Industrie- und Handelskammer einzureichen und deren Unbedenklichkeitsbescheinigung einzuholen.

.

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

a) Frau Claudia Schare, Bürovorsteherin,
b) Frau Katrin Bogun, Notarfachassistentin,
c) Frau Sabrina Waiz, Notarfachangestellte,
d) Herrn René Bollmann, Notarfachangestellter,

alle dienstansässig Dürerstraße 37 in 42549 Velbert, und zwar einen jeden allein zu handeln berechtigt, alle mit der Durchführung und Abwicklung dieser Urkunde verbundenen Erklärungen abzugeben und Anträge zu stellen, die zum Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind. Die Vollmacht umfasst auch das Recht, Erklärungen abzugeben, die etwa zur Berichtigung oder Ergänzung der in dieser Urkunde niedergelegten Erklärungen noch erforderlich werden sollten.

Der Notar wies die Beteiligten auf Folgendes hin:

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister.

2. Gemäß § 11 Abs. 2 GmbH-Gesetz haften, falls vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt wird, die Handelnden persönlich.

3. Bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein als das Stammkapital. Der Gesellschafter haftet der Gesellschaft gegenüber für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag.

Diese Niederschrift und die Anlage wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

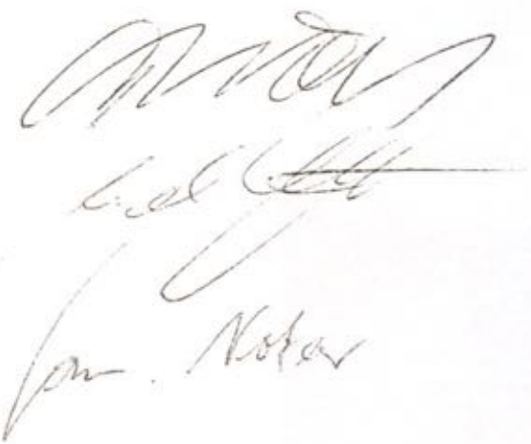

Urkunde des Notars

Dr. Ulrich Sostmann
in Velbert

Abschrift

UR. Nr. 1795 für 2005

Amtsgericht Wuppertal
-Handelsregister-
Postfach 10 18 29

42097 Wuppertal

HRB -Neueintragung der Firma SKFM Velbert – Gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in Velbert-

Zur Eintragung in das Handelsregister überreiche ich als Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaft:

1. Ausfertigung der Urkunde vom heutigen Tage -UR.Nr. 1794/2005 des Notars Dr. Ulrich Sostmann in Velbert- enthaltend den Gesellschaftsvertrag der neu gegründeten Gesellschaft,
2. Gesellschafterbeschluss betreffend die Geschäftsführerbestellung,
3. Liste der Gesellschafter.

Ich versichere, dass die Stammeinlage von € 25.000,-- in voller Höhe durch Überweisung am heutigen Tage auf das Konto Nr. 26104547 der Gesellschaft bei der Sparkasse Hilden.Ratingen.Velbert BLZ: 334 500 00 eingezahlt ist und dass sich der eingezahlte Betrag endgültig in meiner freien Verfügung befindet. Ich versichere ferner, dass das Vermögen der Gesellschaft - abgesehen von den mit der Gründung verbundenen Notar- und Gerichtskosten sowie den Kosten der Veröffentlichung bis zu € 2.500,-- - durch keinerlei Verbindlichkeiten vorbelastet ist.

Die Vertretung der Gesellschaft ist wie folgt geregelt:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.

Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Ich bin zum Geschäftsführer bestellt. Ich bin alleinvertretungsberechtigt.

Ich versichere ferner, dass ich nicht wegen einer Insolvenzstraftat (Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht, Gläubigerbegünstigung, Schuldnerbegünstigung §§ 283 - 283 d des Strafgesetzbuches) rechtskräftig verurteilt worden bin und dass mir die Ausübung eines Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbezweiges weder durch gerichtliches Urteil noch durch vollziehbare Entscheidung einer Verwaltungsbehörde untersagt ist. Über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht bin ich durch den beglaubigenden Notar belehrt worden.

Ich melde die Gesellschaft und mich als Geschäftsführer zur Eintragung in das Handelsregister an.

Ich zeichne meine Unterschrift wie folgt:

Die Kosten zahlt die Gesellschaft.

Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in 42551 Velbert, Grünstraße 3.

Velbert, den 14. November 2005

Aufgrund der vor mir erfolgten Fertigung beglaubige ich hiermit die im Text und unter dem Text der Anmeldung befindliche Namensunterschrift des mir von Person bekannten Herrn Willi Knust, geboren am 23. Februar 1960, wohnhaft Zur Dalbeck 52, 42549 Velbert.

Velbert, den 14. November 2005

Notar

Abschrift

Gesellschafterbeschluss

Der SKFM – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert e.V., vertreten durch die Unterzeichneten, hat durch Urkunde vom heutigen Tage UR. Nr. 1794/2005 des Notars Dr. Ulrich Sostmann in Velbert eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma SKFM Velbert – Gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Velbert errichtet.

In der ersten

Gesellschafterversammlung

wird nunmehr einstimmig beschlossen:

Zum Geschäftsführer wird hiermit bestellt Herr Willi Knust, geboren am 23.02.1960, wohnhaft in Velbert.

Er ist alleinvertretungsberechtigt.

Er wird von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

Velbert, den 14. November 2005

(Robert Groß) (Michael Quandt)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Name, Sitz

1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
SKFM Velbert – Gemeinnützige Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Velbert

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Zweckbetrieben im Sinne der Abgabenordnung; insbesondere die Errichtung und der Betrieb, die Übernahme der Betriebsträgerschaft und die Förderung von Einrichtungen und Diensten der Kinder-, Jugend-, Wohnungslosen-, Behinderten- und Altenhilfe und anderer sozialer Dienste in Velbert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von Anlage 1 Abschnitt A Ziffer 2 und Ziffer 6 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO), insbesondere die in § 52 AO genannten Zwecke.

2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Ihre Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen sind nur an Gesellschafter zulässig, die selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband/Kirchenrechtliche Aufsicht

1) Die Gesellschaft

- übt ihre Tätigkeit ausschließlich im Sinne der Caritas der Katholischen Kirche aus.
- wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" an.
- erteilt dem Diözesan-Caritasverband Köln alle für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband erforderlichen Auskünfte und stimmt sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit mit ihm ab.

2) Die Gesellschaft unterliegt nach Maßgabe der vereinsrechtlichen Bestimmungen des Kirchenrechtes (cc. 305, 323, 325, 1301 cic) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

- Der Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.
- Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und Willenserklärungen der Gesellschaft bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln, wenn der Inhalt gerichtet ist auf:

a) diesen Gesellschaftsvertrag, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Änderung des Gesellschaftszwecks sowie Verfügung über einen Geschäftsanteil im Ganzen sowie Auflösung der Gesellschaft. Der Diözesancaritasverband Köln wird entsprechend informiert;

b) Erwerb, Belastung, Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum sowie die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes den Betrag von € 100.000 übersteigt;

c) die Aufnahme und Hingabe von Darlehen, sofern nicht die Vorschriften über die Mündelsicherheit erfüllt sind und die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen in Höhe von mehr als € 50.000.--;

d) Übernahme von Bürgschaften;

e) die Planung und der Abschluss von Verträgen betr. Durchführung von Baumaßnahmen, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag in Höhe von € 100.000 übersteigt;

f) den Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung (§ 675 BGB) zum Gegenstand haben, wenn hierfür keine Mittel im Haushaltsvoranschlag vorgesehen sind und das Entgelt einen Betrag von € 100.000 übersteigt.

Die Annahme und Verwendung von Schenkungen unter Lebenden oder von Todes wegen bedürfen nicht der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs.

- Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung durch das Erzbistum Köln nach Maßgabe der Revisionsordnung für das Erzbistum Köln vom 02.11.1992 (Amtsblatt für das Erzbistum Köln vom 15.11.1992, S. 311 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

3) Die Gesellschaft ist Mitglied des Caritasverbandes für den Kreis Mettmann. Sie ist damit zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. , von dem sie spitzenverbandlich vertreten wird.

§ 5 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Stammkapital, Stammeinlagen

1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

2) Alleingesellschafter ist derzeit der

SKFM – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert e.V.
mit Sitz in Velbert vertreten durch seinen Vorstand, der hierauf
auch die Stammeinlage in Höhe von 25.000 Euro übernimmt.

3) Das Stammkapital ist in bar zu leisten, und zwar in voller Höhe sofort.

§ 7 Verfügung über Gesellschaftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 GmbH-Gesetz unberührt.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1) Organe der Gesellschaft sind
   a) Gesellschafterversammlung
   b) Geschäftsführung

2) Die Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt.

3) Die Zuständigkeit für den Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.

4) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer für bestimmte Fälle oder im Einzelfall durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen, insbesondere eine von den Gesellschaftern aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von den Gesellschaftern als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

a) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen

b) Entlastung der Geschäftsführung,

c) Wahl des Abschlussprüfers

d) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Erwerb einer Beteiligung an solchen,

e) Genehmigung des von der Geschäftsführung im voraus zu erstellenden Wirtschaftsplanes,

f) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von Teilen desselben,

g) Änderungen des Gegenstands- oder Zwecks,

h) Berufung, Abberufung, Aufgaben und Geschäftsordnung eines möglichen Beirates,

i) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,

j) Investitionsmaßnahmen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,

k) Kreditaufnahmen, die für die unter j) genannten Zwecke erforderlich sind,

l) Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,

m) Gewährung von Sicherheiten (z.B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn die Gesellschafterversammlung für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat.),

n) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder mit in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder bis zum zweiten Grad Verschwägerten der Geschäftsführer oder der Vertreter der Gesellschafter,

o) Aufnahme von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten,

p) Erlass von Forderungen gegen Dritte sowie gegen Organmitglieder und Arbeitnehmer,

q) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,

r) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücks-gleichen Rechten,

s) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,

t) Erteilung und Widerruf von Prokura.

u) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, G+V inkl. Anhang,) und die Verwendung des Ergebnisses ,

v) Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern,

w) Genehmigung der von der Geschäftsführung aufgestellten Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen. Aufsichtsrechte Dritter bleiben davon unberührt.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und falls ihnen dieses durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird- den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisvorschlag vorzulegen. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen. Hierzu ist innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Dabei ist die in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung erstellte Tagesordnung bekannt zu geben. Dabei sind Ort und Zeit bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden.

Die Einladung ist jeder zur Mitwirkung an der Vertretung der Gesellschafter berufenen Person an die letztbekannte Anschrift zuzusenden.

3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies wünscht. Die Verfahrensregelungen nach 2) gelten entsprechend. Bei Eilbedürftigkeit kann von der Einberufungsfrist abgesehen werden.

4) Der/die Geschäftsführer der Gesellschaft ist/sind zur Teilnahme an den Gesell-schafterversammlungen berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass die Gesellschafterversammlung im Einzelfall anders entscheidet.

5) Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den an der Versammlung teilnehmenden Personen zuzusenden ist. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt sie als genehmigt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanz-, Rechnungs- und Revisionswesen

1.) Der/die Geschäftsführer ist/sind verpflichtet, spätestens innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für dieses Geschäftsjahr aufzustellen. Die Budgetierung, das Rechnungswesen, die Mittelverwendung, die Innen- und Verbandsrevision richten sich vorrangig nach Regelungen, die gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrages anzuwenden sind.

2.) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist ein Mitglied der Steuerberatenden Berufe zur Mitwirkung heranzuziehen.

3.) Die Gesellschaft lässt sich von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof von Köln über den Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.

§ 13 Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die nach § 3 Abs. 4 zurück zugewährenden Kapitalanteile und Sacheinlagen übersteigt, an den Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Sollte eine solche Verwendung nicht möglich sein, fallen die verbleibenden Werte in gleichen Teilen an Kolping-Kindertagesstätten Velbert e.V. und das Kolpingswerk Diözesanverband Köln e.V., die es ebenfalls zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden haben.

§ 15 Schlussbestimmung

1.) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.

2.) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit im Übrigen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3.) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Errichtung anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt € 2.500 (Beratungs-, Notar und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).

4.) Der Gerichtsstand ist Velbert.

Velbert, den 14.11.2005

Robert Groß
1. Vorsitzender SKFM Velbert e.V.

Michael Quandt
Vorstandsmitglied

Dr. Sostmann
Notar

VERTRETUNGSBESCHEINIGUNG

Aufgrund heute vorgenommener Einsicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Velbert VR 701 bescheinige ich, dass Herr Robert Groß und Herr Michael Quandt als Vorstandsmitglieder am 14. November 2005 gemeinsam zur Vertretung des SKFM – Sozialdienst katholischer Frauen und Männer Velbert e.V. in Velbert berechtigt waren.

Velbert, den 17. November 2005

Notarassessorin
als amtlich bestellte Vertreterin des
Notars Dr. Ulrich Sostmann